

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 2661

vom 18. August 1992

Gemeinde Allschwil, Aenderung des Zonenreglementes Siedlung (Ergänzung von § 37) sowie der Quartierplan- und Gesamtüberbauungsvorschriften

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 29. April 1992 die Aenderung des Zonenreglementes Siedlung (Ergänzung von § 37) beschlossen. Es handelt sich um eine Bestimmung betreffend Nutzungsfreiheit für Bauteile im Interesse eines haushälterischen Umgangs mit Energie. Diese Regelung soll, verbunden mit spezifischen Gestaltungsrichtlinien, auch innerhalb von Quartierplanungen (QP) und Gesamtüberbauungen (GÜ), Anwendung finden. Einzelheiten können dem Mutationsblatt entnommen werden.

B. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Allschwil durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Lediglich in redaktioneller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Titel des Mutationsblattes nicht "Zonenplanung Landschaft" sondern "Zonenplanung Siedlung" heissen muss. Die Exemplare der Mutationsunterlage werden entsprechend korrigiert. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 BauG beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ://: 1. Die vom Einwohnerrat Allschwil am 29. April 1992 beschlossene Aenderung des Zonenreglementes Siedlung (§ 37) sowie die damit verbundene Aenderung der Quartierplanungen "Schlappenmatten", "Im langen Hag", "Langenmatten", "Oberdorf", "Mühle/Himmelrich", "Paradies", "Unterdorf", "In den Jucharten", "Lerchengarten", "Rosenbergrain" und der Gesamtüberbauungen "Birkenzenter", "Päpstler", "Kimmo AG", "Basler Leben", "Bettenacker", "Lindenstrasse/Ulmenstrasse", "Lettenweg", "Lindenpark", "Metzgersmatten", "Spitzgarten", "Schlappenmatten" werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 2/ZR/1/1 und folgende versehenen Exemplare der Mutationsunterlage.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
- Bauverwaltung Allschwil, 4123 Allschwil
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (40)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3034

vom 3. Oktober 1972

Quartierplan "Im langen Hag", Gemeinde Allschwil

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil hat gestützt auf § 4 Absatz 1 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 am 30. Juni 1971 den Quartierplan "Im langen Hag" beschlossen. Vorgesehen ist die Erstellung eines Einkaufszentrums und der dazugehörenden Autoabstellplätze in Form einer unterirdischen Einstellhalle. Die Zu- und Wegfahrt ist kreuzungsfrei gestaltet.

B. Die öffentliche Planauflage fand vom 13. August bis 14. September 1971 statt. Die Publikation erfolgt im Amtsblatt Nr. 32 vom 12. August 1971 und im "Allschwiler Wochenblatt" Nr. 33 vom 13. August 1971. Die direkt betroffenen und anstossenden Grundeigentümer wurden mittels eingeschriebenem Brief auf die Planauflage aufmerksam gemacht (Postquittung). Innert der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingegangen:

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

3. [REDACTED]

4. [REDACTED]

In der Folge führte der Gemeinderat das Verständigungsverfahren im Sinne von § 6 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes durch. Darauf hin haben

~ [REDACTED]

~ [REDACTED]

ihre Einsprache zurückgezogen.

Die Einsprache der Anwohner des Langenhagweges ist gegenstandslos geworden, nachdem der umstrittene Kinderspielplatz nicht geschaffen wird.

C. Mit Schreiben vom 5. Juli 1972 unterbreitet der Gemeinderat Allschwil den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung zur Genehmigung und die unerledigte Einsprache zum Entscheid. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorangehende Ueberprüfung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle der beschlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.

2. Materiell-rechtlich ist gegen die beschlossene Quartierplanung nichts einzuwenden.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwände gegen die Quartierplanung.

D. Zur unerledigten Einsprache:

Die [REDACTED] [REDACTED] machen geltend, das Parkverbot auf der Binningerstrasse (Kantonsstrasse) sei wegen dem geplanten Einkaufszentrum erforderlich. Als [REDACTED] [REDACTED] seien sie auf den Parkplatz auf öffentlichem Areal angewiesen.

Zu diesem Einwand ist festzustellen, dass es sich bei der Binningerstrasse um eine sehr stark befahrene Kantonsstrasse handelt, deren Leistungsfähigkeit durch parkierte Autos erheblich eingeschränkt war. Das Parkieren auf dieser Hauptverkehrsstrasse wurde bisher toleriert. Mit zunehmender Belastung musste der gesamte Querschnitt der Strasse dem rollenden Verkehr zur Verfügung gestellt werden. Kein Anstösser hat irgendwelchen Anspruch auf einen Abstellplatz öffentlicher Strassen. Es ist im Gegenteil seine Aufgabe, Parkplätze auf eigenem Areal zu schaffen. Aus all den aufgeführten Gründen müssen sich die Anstösser der Binningerstrasse der vom

Kanton erlassenen Verkehrsregelung unterziehen. Ihre Einsprache wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.

- ://: 1. Die Einsprache [REDACTED] wird als erledigt abgeschrieben. Die Einsprache der [REDACTED] wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Allschwil am 30. Juni 1971 beschlossene Quartierplanung "Im langen Hag" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig werden für das betroffene Gebiet die bisherigen Zonenvorschriften aufgehoben.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummern 2/QP/2/0 (Quartierplan), 2/QR/2/0 (Quartierplanreglement) und 2/ZP/0/16 (Zonenplan) versehenen Quartierpläne und -reglemente.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Gemeinderat Allschwil (3)

Grundbuchamt Binningen

Landeskanzlei

Tiefbauamt (3)

Baupolizeiamt (2)

Bodenamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (3)

Der Landschreiber:

Lehmann